

3129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Novelle zum Glücksspielgesetz soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, durch Erteilung einer längstens 10jährigen Konzession das Recht zur Durchführung des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels - das ist eine Ausspielung, die nur in Verbindung mit Lotto- oder Sporttotowetten durchgeführt werden kann - an Kapitalgesellschaften mit dem Sitz im Inland zu übertragen. Dem Konzessionär ist eine zu leistende Sicherstellung für seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und den Spielern vorzuschreiben. Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe im Ausland errichten und Beteiligungen im In- und Ausland nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen erwerben. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Beteiligung für den Spielbetrieb nützlich ist und zu erwarten ist, daß durch sie weder der Ertrag des Konzessionärs noch das Aufkommen aus Konzessionsabgabe und Wettgebühr beeinträchtigt werden. Der Konzessionär hat für die Überlassung der Rechte zur Durchführung des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels eine Konzessionsabgabe zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage dieser Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe ist progressiv gestaffelt und beträgt zwischen 18,5 und 27,5 v.H. der jeweiligen Bemessungsstufe.

Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen beim Konzessionär einen Staatskommissionär und dessen Stellvertreter bestellt. Diese sind zu allen Sitzungen der nach Gesetz oder Satzung oder Gesellschaftsvertrag zuständigen Aufsichtsorgane rechtzeitig schriftlich einzuladen. Außerdem ist je ein Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen bzw. über Vorschlag der Österreichischen Bundessportorganisation zu bestellen.

In der Novellierung des Glücksspielgesetzes ist ferner vorgesehen, daß der Bund für Zwecke des Amateursportes jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 311 Millionen Schilling aus der Konzessionsabgabe und den Wettgebühren zur Verfügung stellt, der sich um jenen Betrag erhöht, um den der dem Sporttoto nach

3129 d. B.

- 2 -

dem Verhältnis der Wetteinsätze des Sporttotos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär durchgeführten Ausspielungen zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes an Wettgebühren und Konzessionsabgabe die Mittel des Grundbetrages übersteigt.

Die ebenfalls in diesem Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Bundes-Sportförderungsgesetz sieht vor, daß von den vorhin erwähnten Sportförderungsmittel nach dem Glücksspielgesetz ein Sechstel der Bundes-Sportorganisation zur Verfügung gestellt wird und von den restlichen fünf Sechstel, 42 v. H. zu je einem Drittel dem ASVÖ, dem ASKÖ und der Union, 38 v.H. dem Österreichischen Fußballbund, 16 v.H. dem Österreichischen Fachverbänden (ausgenommen Österreichischer Fußballbund) und 4 % dem Österreichischen Olympischen Comité zu Gute kommen soll.

Durch Novellierungen des Gebührengesetzes bzw. des Umsatzsteuergesetzes sollen die gebührenrechtlichen bzw. umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen den vorgesehenen Neuregelungen im Glücksspielgesetz angepaßt werden. Weiters soll das Pferdetoto-Gesetz und das Sporttoto-Gesetz samt den hiezu erlassenen Verordnungen aufgehoben werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates der letzte Satz des Art. V (finanzgesetzliche Verrechnungsvorschrift) sowie Art. VI § 2 (Vollziehung), soweit sich dieser auf den letzten Satz des Art. V bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden, wird -soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 05 21

V e l e t a  
BerichterstatterK ö p f  
Obmann